

27. 8. 1914.

7. 29

Das Moratorium und die Angestellten.

(Von hervorragender juristischer Seite.)

Das Moratorium vom 13. August d. Z. verfügt die Stundung der vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen, und zwar wenn sie vor dem 1. August fällig wurden, bis zum 30. September, wenn sie aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig wurden oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an, das heißt bis spätestens Ultimo November dieses Jahres. Eine besondere Rolle ist den Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, aus laufender Rechnung und den Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch zugewiesen, die hier nicht weiter interessieren. Wenn man von ihnen absteht, so werden durch das Moratorium nur betroffen: Geldforderungen, und zwar Geldforderungen privatrechtlicher Natur, die schon vor dem 1. August entstanden sind. Das Moratorium stundet daher von vornherein nicht Ansprüche, die nicht auf die Leistung von Geld hinauslaufen, zum Beispiel den Anspruch des Angestellten auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses; auch nicht: Ansprüche nicht privatrechtlicher Natur, so etwa der Anspruch des Dienstgebers, sich für die von ihm bezahlte Krankenversicherungsprämie, soweit sie den Dienstnehmer trifft, durch Gehaltsabzug zu decken. Die Bestimmung des § 6 des Moratoriums: „Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung“, hat wohl nur den Fall jener Ersatzklage im Auge, die dadurch erzwingen wird, daß das Deckungsobjekt (der Lohn oder Gehalt) im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nicht mehr gegeben ist, weil etwa der Gehalt schon ausgezahlt war. Durch das Moratorium sind schließlich überhaupt nicht gedeckt: Ansprüche welcher Art immer (seien es auch privatrechtliche Geldforderungen), die nach dem 31. Juli d. Z. entstanden sind. So würde der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Zahlung des Augustgehaltes unter keinen Umständen als gestundet gelten können, weil er frühestens mit 1. August entstand, so daß er normal nach der Regel des § 15 des Handlungsgehilfengesetzes spätestens am 31. August fällig und zahlbar wird.

Die Forderungen aus Lohn- und Dienstverträgen erfahren übrigens im allgemeinen nach § 2 des Moratoriums eine besondere Behandlung. Das Moratorium findet, um wörtlich zu zitieren, keine Anwendung „auf Forderungen aus Lohn- und Dienstverträgen (§§ 1151 bis 1163 ABGB)“. Diese Stillisierung wird eine nicht geringe Zahl von Streitfragen auslösen. Denn nach §§ 1151 bis 1163 ABGB kommt nicht nur der Dienstvertrag, der Vertrag des Angestellten, in Betracht, sondern auch der sogenannte Werkvertrag, „wobei sich jemand zur Verrichtung eines Wertes“ (zum Beispiel einer Gasanlage) verpflichtet. Im § 1163 ABGB sind ausdrücklich auch die Verträge der Ärzte, Rechtsfreunde, Künstler, die sich für ihre Bemühungen eine Belohnung bedungen haben, den Lohnverträgen gleichgehalten. Jeder Vertrag, der sich unter § 1151 ABGB bringen läßt, ist ein Lohnvertrag, und mehr als je wird daher um die wichtige Frage des Charakters des Vertrages gestritten werden, weil davon die Beantwortung der weiteren Frage abhängen wird, ob der entsprechenden Geldforderung die Begünstigung des § 2 des Moratoriums zukommt. Daß die Forderungen der Provisionsagenten (der selbstständigen wie der unselbstständigen) sich als Lohnforderungen im Sinne des § 1151 ABGB darstellen, ist nicht zu bezweifeln. Ihnen wird daher die durch das Moratorium angeordnete Stundung ebenso wenig entgegeng gehalten werden können als sonstigen Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen.

Die Folge aus § 2 des Moratoriums ist, daß der Zeitpunkt, in dem die Dienst- oder Lohnforderung entstand, für ihre Geltendmachung gleichgültig ist. Wie weit immer die Forderung zurückliegen, wann immer

ihre Fälligkeit eingetreten sein oder erst eintreten mag, wie hoch schließlich die Lohnforderung ist (es kann sich unter Umständen um sehr bedeutende Beträge handeln) — so wird ihre Einzahlung derzeit durch das Moratorium nicht gehindert. Ob es dabei verbleiben wird und ob die Absicht des § 2, Z. 1, wirklich darauf abzielte, Lohnforderungen aller Art, jeder Höhe und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung zu begünstigen, muß dahingestellt bleiben. Wenn eine so weitgehende Tendenz nicht vorhanden war, vielmehr, wie es scheint, in erster Linie an relativ geringfügige Lohnforderungen von Angestellten im üblichen Sinne gedacht wurde, so müßte freilich die Wortwendung im § 2, Z. 1, des Moratoriums anders gefaßt werden. Durch § 7 ist übrigens die Regierung ermächtigt, die Vorschriften des § 2 einzuschränken, also nach Bedarf enger zu ziehen und derart den Stundungszwang zu erweitern. Es ist abzuwarten, wie weit die Ermächtigung ausgenützt werden wird.

Selbst Lohnforderungen im erwähnten engeren Sinne müssen nicht immer geringfügiger Natur sein. Dies legt insbesondere der § 29 des Handlungsgehilfengesetzes nahe, und die Fälle, in denen die Forderungen von Angestellten infolge behaupteten Bruches langfristiger Verträge durch die Prinzipale Zehntausende von Kronen erreichten, sind nicht mehr so selten. Das Moratorium bietet aber derzeit keine Handhabe, solchen Forderungen die Einwendung der Stundung entgegenzuhalten.